

Ersatzneubau der Schlossparkbrücke III in Berlin Pankow

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Auftraggeber:

Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität,
Verbraucher- und Klimaschutz
Abteilung V - Tiefbau
Brunnenstraße 110D - 111
13355 Berlin

Berlin, 14. Februar 2024

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
2	Rechtliche Grundlagen	1
3	Relevanzprüfung	2
3.1	Methodik	3
3.2	Wirkfaktoren	3
4	Konfliktanalyse	4
4.1	Brutvögel	6
4.1.1	Gilde der Gehölzfreibrüter sowie Bodenbrüter in/an Gehölzen	6
4.1.2	Gilde der Höhlenbrüter	8
4.1.3	Grünspecht	10
4.1.4	Mittelspecht	12
4.2	Fledermäuse	15
4.3	Altholzkäfer (Heldbock)	18
5	Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung	20
6	Quellenverzeichnis	21
	Anlagen	23

Anlagen:

Anlage 1: Relevanzprüfung

1 Einleitung

Die Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz Berlin plant den Ersatzneubau der Schlossparkbrücke III im Bezirk Pankow, Ortsteil Niederschönhausen.

Die Umsetzung des Vorhabens führt zu einem Verlust von Biotopstrukturen im nahen Umfeld des Brückenbauwerks, als auch im Bereich der geplanten Baustellenzufahrt. Mit diesem Biotopverlust geht der Verlust faunistischer Habitatstrukturen einher, der auch mit Schädigungen und Störungen von streng und besonders geschützten Arten (Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG) verbunden sein kann.

Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) werden das mögliche Eintreten dieser Zugriffsverbote und ihre mögliche Vermeidung art- bzw. artengruppenbezogen überprüft.

Grundlage des vorliegenden Artenschutzbeitrages bilden

- Die Entwurfsplanung zum geplanten Vorhaben (Stand: Februar 2023)
- faunistische Untersuchungen zu den Artengruppen Brutvögel, Fledermäuse und Altholzkäfer (Natur+Text 2024)
- Biotoptypen- und Baumkartierung (Lp+b 2022)
- die Auswertung sonstiger Datenquellen zur Bestandssituation artenschutzrechtlich relevanter Arten (insbesondere Rote Listen Berlin).

2 Rechtliche Grundlagen

Betrachtungsgegenstand des ASB sind die europarechtlich geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie (heimische, wildlebende europäische Vogelarten). Weitere nationalrechtlich geschützte Arten werden im Bedarfsfall nach der Eingriffsregelung gemäß § 15 BNatSchG (nationalrechtlich besonders geschützte Arten) im Umweltbericht behandelt, nicht jedoch im ASB, da für diese Arten die Zugriffsverbote nicht zu besorgen sind (Abhandlung nationalrechtlich geschützte Arten gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG).

Im Hinblick auf die europarechtlich geschützten Arten wird überprüft, ob mit der Umsetzung des Bauvorhabens einschließlich der Betriebsphase Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG erfüllt werden (können). Ist dies zu erwarten, wird geprüft, ob durch artspezifische Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen das Eintreten von Zugriffsverboten verhindert werden kann. Ist dies nicht der Fall, erfolgt im nächsten Schritt die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Rechtliche Grundlage bildet das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), in Verbindung mit der EU-Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten) und der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen).

Zugriffsverbote (Schädigung u. Störung) nach § 44 (1):

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Ist die Erfüllung von Zugriffsverboten zu erwarten, wird geprüft, ob durch artspezifische Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen das Eintreten von Zugriffsverboten verhindert werden kann.

Vermeidungsmaßnahmen sind meist bauwerksbezogene Vorkehrungen, die dazu dienen negative (Teil-)Wirkungen des Eingriffes zu verhindern (z. B. Lärmschutzvorkehrungen, temporäre Einzäunungen, frühzeitige Baufeldräumung außerhalb der Präsenzzeiten der Tiere). CEF-Maßnahmen stellen dagegen Maßnahmen dar, die negative Wirkungen von Eingriffen auf der Seite des Betroffenen, d. h. der betroffenen Population / Teilpopulation durch Gegenmaßnahmen auffangen (EU-Kommission 2007). Sofern die Brutstätte oder der Lebensraum durch vorgezogene Maßnahmen in derselben Größe (oder größer) und in derselben Qualität (oder besser) für die betreffende Art aufrechterhalten werden kann, findet keine Beschädigung der Funktion, Qualität oder Integrität des Habitates statt und das Vorhaben kann ohne Ausnahmeprüfung stattfinden. In Hinblick auf die Anforderungen an die Funktionserfüllung kann davon ausgegangen werden, dass CEF-Maßnahmen in ausreichendem Umfang und artspezifisch vorzusehen sind und frühzeitig erfolgen müssen, um zum Eingriffszeitpunkt bereits ohne sog. „time-lag“ (ohne Engpass-Situation) zu funktionieren.

Kann das Eintreten von Zugriffsverboten auch unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen nicht verhindert werden, wird im Zuge der sog. Ausnahmeprüfung dargelegt, ob die Ausnahmenvoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

Ausnahmenvoraussetzungen nach § 45 (7) sind:

- Umsetzung des Vorhabens aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.
- Zumutbare Alternativen zu dem geplanten Vorhaben sind nicht gegeben.
- Der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht.

Letzteres gilt, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie weitergehende Anforderungen enthält. Dieser setzt die Bedingung, dass die Populationen einer Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen.

3 Relevanzprüfung

Die Relevanzprüfung (s. Anlage 1) dient der Ermittlung der Tier- und Pflanzenarten, für die das Eintreten von vorhabensbedingten Zugriffsverboten gem. § 44 (1) BNatSchG unter Berücksichtigung ihres Vorkommens bzw. potenziellen Vorkommens im Plangebiet sowie ihrer Empfindlichkeit gegenüber vorhabensbedingten Auswirkungen nicht grundsätzlich

ausgeschlossen werden kann (prüfrelevante Arten). Für diese Arten ist dann im nächsten Schritt eine artbezogene Konfliktanalyse durchzuführen.

Grundlage für die Relevanzprüfung bilden alle im Land Berlin vorkommenden Tierarten, die zu dem im Artenschutzfachbeitrag als Einzelarten zu behandelnden Artenspektrum gehören, d.h.

- alle Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie
- alle wertgebenden Vogelarten, d.h. insbesondere im Land Berlin gefährdete bzw. seltene Vogelarten sowie streng geschützte Vogelarten und Vogelarten nach Anhang I VSchRL (vgl. Liste der planungsrelevanten Brutvogelarten Berlin, SenUVK 2020)

Die in dieser Liste nicht enthaltenen, allgemein verbreiteten, nicht gefährdeten Vogelarten werden in der Relevanzprüfung nicht betrachtet, sondern direkt im Zuge der Konfliktanalyse gruppenweise bearbeitet (s. Kap. 0).

Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie kommen im Land Berlin nicht vor (SenUVK 2019).

3.1 Methodik

Für alle im Untersuchungsgebiet vorkommenden bzw. potenziell vorkommenden Arten wird geprüft, ob das Vorhaben zu artenschutzrechtlich relevanten, d.h. Zugriffsverbote auslösenden Auswirkungen führen kann.

Diese Prüfung erfolgt unter Berücksichtigung der möglichen Vorkommensbereiche (Habitats) der jeweiligen Art im Plangebiet und ihrer Empfindlichkeit gegenüber den nachfolgend dargestellten, zu erwartenden Wirkfaktoren des Vorhabens.

3.2 Wirkfaktoren

Mit der Umsetzung des geplanten Vorhabens sind Projektwirkungen verbunden, die artenschutzrechtliche Zugriffsverbote auslösen können.

Zur Verdeutlichung der zu erwartenden Wirkfaktoren erfolgt vorab eine Kurzdarstellung des Vorhabens und der Bestandssituation im Plangebiet.

Kurzdarstellung des Vorhabens

Für die Schlossparkbrücke III im Ortsteil Niederschönhausen im Bezirk Pankow wurde in der Hauptprüfung 2016 und der einfachen Prüfung 2019 ein nicht ausreichender Bauwerkszustand festgestellt. Schäden am Überbau und Unterbau führen zur Beeinträchtigung von Standsicherheit und Dauerhaftigkeit des Bauwerks. Für das Brückenbauwerk wird ein kompletter Ersatzneubau vorgesehen.

Der Ersatzneubau ist in identischer Lage des Bestandsbauwerks geplant. Die Brücke wird jedoch in der lichten Weite auf den vorgesehenen Fließquerschnitt des Gewässers auf 6,5 m angepasst. Die Breite des Brückenbauwerks bleibt unverändert. Das Gewässer und die Uferbefestigungen werden bis 5 m beidseitig des Bauwerks umgebaut. Die oberstromseitig vorhandenen Gabionen werden bis an die Flügelwände des Bauwerks herangeführt. Unterseitig werden die Ufer ebenfalls mit Gabionen gesichert. Die Baueinrichtungsflächen werden auf vorhandenen vegetationslosen Flächen bzw. Wegen auf der südwestlichen Seite eingerichtet. Temporär sollen für die Gründungsarbeiten auch die Wegeflächen nördlich der Brücke genutzt werden.

Die Andienung der Baustelle erfolgt über eine herzustellende Baustellenzufahrt im Bereich des südöstlichen Wegebereiches von der Galeniusstraße kommend. Ausgenommen hiervon sind Maßnahmen im Zusammenhang mit den Gründungsarbeiten auf der Nordseite. Die hierfür benötigten Geräte und Materialien sind über den nordöstlichen Wegebereich, von der Schlossallee kommend, anzuliefern. Nach den Arbeiten am Brückenbauwerk erfolgt die Herstellung der Rampen und Gehweganschlüsse in Anlehnung an die Vorgaben der neuen AV Geh- und Radwege.

Die geplante Bauzeit umfasst ca. 9 Monate. Die Baumaßnahme soll im Frühjahr 2024 beginnen.

In diesem Zusammenhang werden die Gehölze innerhalb der umzubauenden Uferbereiche westlich des Brückenbauwerks beseitigt. Insgesamt ist die Fällung von drei Bäumen in den BE-Flächen und der Baustellenzufahrt erforderlich. Durch die Herstellung der Rampen und Gehweganschlüsse werden angrenzend zum Brückenbauwerk unversiegelte und vegetationsbestandene Flächen bauzeitlich beansprucht.

Wesentliche Wirkfaktoren

Unter Berücksichtigung der Bestandssituation sowie Art und Umfang des geplanten Vorhabens sind als wesentliche Wirkfaktoren, die bei der Umsetzung des Vorhabens möglich bzw. zu erwarten sind, zu nennen:

Bau- und anlagebedingte Wirkfaktoren

- Tötung/Verletzung von Tieren (z.B. in deren Quartieren und in deren Winterruheplätzen) im Zuge der Baufeldfreimachung, d.h. bei der Beseitigung von Vegetationsbeständen und dem Abriss des vorhandenen Brückenbauwerks
- dauerhafter Lebensraumverlust bzw. Minderung von Lebensraumfunktionen (Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Störung) durch Flächeninanspruchnahme im Ausbaubereich sowie im Bereich von BE-Flächen und der damit verbundenen Beseitigung der vorhandenen Vegetation sowie durch den Abriss der vorhandenen Brücke
- Störung durch Lärm, Licht und optische Scheuchwirkungen im Zuge der Bauarbeiten

Betriebsbedingte Wirkfaktoren sind nicht relevant, da der Ersatzneubau keine Erhöhung des Verkehrsaufkommens im Plangebiet nach sich zieht.

4 Konfliktanalyse

Für die im Ergebnis der Relevanzprüfung (s. Anlage 1) ausgewiesenen Arten mit möglichen artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen erfolgt im Zuge der Konfliktanalyse eine artbezogene (Art für Art) Ermittlung der vorhabensbedingten Auswirkungen (einschließlich der daraus resultierenden Zugriffsverbote) sowie eine Darlegung, ob und mit welchen Maßnahmen das Eintreten dieser Zugriffsverbote verhindert werden kann.

Im Ergebnis der o.g. Relevanzprüfung verbleiben folgende Arten/Artengruppen, bei denen artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen möglich bzw. nicht sicher auszuschließen sind, und für die dem entsprechend eine Konfliktanalyse erfolgt:

- Brutvögel
- Fledermäuse (Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Rauhautfledermaus, Kleinabendsegler und Mückenfledermaus)

- Altholzkäfer (Heldbock)

Die im Plangebiet vorkommenden Brutvogelarten gehören zu den im Land Berlin nicht gefährdeten, allgemein verbreiteten Brutvogelarten.

Anstelle einer artbezogenen Betrachtung kann für diese Arten eine gruppenbezogene Konfliktanalyse vorgenommen werden. Bei den vorkommenden Arten kann dabei in folgende nistökologische Gilden unterschieden werden

- Gehölzfreibrüter bzw. Bodenbrüter in/an Gehölzen ohne feste Niststätte (Amsel, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Nebelkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Zaunkönig, Zilpzalp)
- Höhlen- und Nischenbrüter (Blaumeise, Buntspecht, Gartenbaumläufer, Gartenrotschwanz, Kleiber, Kohlmeise, Star, Haussperling)

Der Grün- und Mittelspecht gehören zu den planungsrelevanten Arten gemäß Liste SenUVK (2020), so dass für diese Arten eine Einzelartbetrachtung erfolgt.

Die im Plangebiet vorkommenden Fledermausarten werden in der Konfliktanalyse zusammen betrachtet. Dies begründet sich darin, dass bezogen auf die möglichen vorhabenbedingten Konflikte (insbesondere Quartierverlust) keine Unterschiede zwischen den vorkommenden Arten bestehen, da für alle Arten eine Nutzung der im Eingriffsbereich vorhandenen Quartierstrukturen potenziell möglich ist.

4.1 Brutvögel

4.1.1 Gilde der Gehölzfreibrüter sowie Bodenbrüter in/an Gehölzen

Durch das Vorhaben betroffene Arten	
Ungefährdete Gehölzfreibrüter sowie Bodenbrüter in/an Gehölzen (Amsel, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Nebelkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Zaunkönig, Zilpzalp)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
☐ Anhang I VSchRL	☒ europäische Vogelart
☐ RL Deutschland, Kat.:	☐ RL Berlin, Kat.:
2. Charakterisierung	
2.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen Die in dieser Gruppe zusammengefassten Arten besitzen verschiedene Lebensweisen und unterschiedliche Ansprüche an ihre Habitate. Allen Arten ist jedoch gemeinsam, dass sie Gehölzstrukturen als Warten, als Nahrungsraum oder zur Nestanlage benötigen (Bauer et al. 2005). Dabei handelt es sich um Arten, die innerhalb eines Reviers die Nester jährlich neu am Boden oder in Sträuchern oder dem Astwerk von Bäumen anlegen. Die Brutzeit, bezogen auf den frühesten und spätesten artspezifischen Zeitraum beginnt bei diesen Arten Anfang März und geht bis Ende August/Anfang September (Flade 1994) Die Fluchtdistanzen gegenüber sich frei bewegenden Personen (Flade 1994) liegen bei den meisten Kleinvogelarten, zu denen auch die o.g., im Plangebiet vorkommenden Arten gehören, bei < 10 bis 20 m. Diese Arten, die zudem (wie im Plangebiet) vielfach im städtischen Siedlungsraum vorkommen, weisen dem entsprechend maximal eine sehr geringe Störungsempfindlichkeit auf.	
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Berlin <u>Deutschland:</u> Die o.g. Arten sind in Deutschland ungefährdet und flächendeckend verbreitet. <u>Berlin:</u> Die Arten sind in Berlin ungefährdet (Witt & Steiof 2013) und zählen zu den landesweit häufigen und flächendeckend verbreiteten Brutvogelarten (vgl. SenUVK 2020). Die Bestandsentwicklung ist langfristig gleichbleibend, z.T. auch zunehmend (vgl. Witt & Steiof 2013).	
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Die o.g. Arten kommen im Umfeld des Brückenbauwerks vor, wobei die nachgewiesenen Brutreviere in den baum- und gehölzreicheren Strukturen außerhalb des Vorhabensbereichs liegen. Die häufigste Art unter den vorkommenden Gehölzfreibrütern ist die Amsel mit 3 Brutrevieren. Alle anderen Arten wurden jeweils mit 1 oder 2 Brutrevieren nachgewiesen.	
3. Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG	
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG i.V. m- Abs. 5 BNatSchG) Mit Umsetzung des Vorhabens werden drei Bäume und kleinflächig Gehölzstrukturen beseitigt, in denen sich potentiell Brutreviere der o.g. Vogelarten befinden können. Im Zuge der Gehölzbeseitigung ist daher eine Verletzung und Tötung von Jungvögeln bzw. eine Zerstörung von Gelegen in bereits besetzten Nestern möglich. Unter Berücksichtigung von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen lassen sich jedoch systematische Individuenverluste vermeiden. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ☒ ja ☐ nein	

Durch das Vorhaben betroffene Arten**Ungefährdete Gehölzfreibrüter sowie Bodenbrüter in/an Gehölzen****(Amsel, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Nebelkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Zaunkönig, Zilpzalp)**Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung

Fäll- und Gehölzschnittarbeiten einschl. Beseitigung von Sträuchern werden ausschließlich innerhalb des gesetzlich zulässigen Zeitraums vom 01.10. bis 28.02. durchgeführt.

Im genannten Zeitraum befinden sich keine von brütenden Altvögeln oder von Jungvögeln besetzten Nester der Bachstelze in den potenziellen Bruthabitaten. Dadurch wird eine Tötung/Verletzung von Individuen wirksam verhindert.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein
☐ ja ☒ nein
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☒ ja ☐ nein

Die Arten dieser Artengruppe weisen jährlich wechselnde Brutplätze auf, d.h. mit Beendigung der Brut- und Aufzuchtphase endet auch die Funktion der Nist- und Brutstätte. Bei Durchführung der Gehölzbeseitigung außerhalb der Brutzeit ist eine unmittelbare Zerstörung/Beschädigung von im Baufeld befindlichen Nist- und Brutstätten somit auszuschließen.

Durch das Vorhaben gehen drei Bäume sowie kleinflächig Gehölzstrukturen verloren, die potentiell geeignete Brut- und Nahrungshabitate für o.g. Gehölzfreibrüter darstellen können, Brutreviere der o.g. Arten wurden jedoch nicht im Vorhabensbereich festgestellt. Bei den potentiell betroffenen Vogelarten handelt es sich außerdem um allgemein verbreitete, ungefährdete Arten, die keine besonderen Ansprüche an mögliche Ausweichhabitate stellen. Diese sind innerhalb des Schlossparks im größeren Umfang vorhanden. Darüber hinaus entstehen potentielle Habitatstrukturen für Gehölzfreibrüter im Zuge der Neupflanzung von Bäumen im Vorhabensbereich sowie im näheren Umfeld nach Bauende.

Vor diesem Hintergrund ist für die betroffenen Arten von einem Erhalt der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang auszugehen.

Funktionalität wird gewahrt?

☒ ja ☐ nein

Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich?

☐ ja ☒ nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein
☐ ja ☒ nein
3.3 Störungstatbestände (§44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten; das heißt:

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ☐ ja ☒ nein

Während der Bauzeit ist für die Arten von erhöhten Störwirkungen auszugehen, da die geplanten BE-Flächen zum Teil an verbleibende Gehölzbestände angrenzen. Da es sich bei den vorkommenden Vogelarten um Arten mit geringer Störungsempfindlichkeit handelt, die vielfach in städtischen Siedlungs- und Siedlungsrandbereichen vorkommen und auf den BE-Flächen zudem keine intensiven Bautätigkeiten stattfinden, sondern v.a. die Ablagerung von Baumaterialien erfolgt, ist von keiner erheblichen Störung auszugehen.

Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt ein ☐ ja ☒ nein

Durch das Vorhaben betroffene Arten**Ungefährdete Gehölzfreibrüter sowie Bodenbrüter in/an Gehölzen****(Amsel, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Nebelkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Zaunkönig, Zilpzalp)****Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?**☒ nein, Prüfung endet hiermit☐ ja**4.1.2 Gilde der Höhlen- und Nischenbrüter****Durch das Vorhaben betroffene Arten****In Höhlen und Nischen/Spalten brütende Vogelarten (Höhlen- und Nischenbrüter)****(Blaumeise, Buntspecht, Gartenbaumläufer, Gartenrotschwanz, Kleiber, Kohlmeise, Star, Haussperling)****1. Schutz- und Gefährdungsstatus**☒ Anhang I VSchRL (Gartenbaumläufer) ☒ europäische Vogelart☒ RL Deutschland, Kat.: 3 (Star) ☐ RL Berlin, Kat.:**2. Charakterisierung****2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen**

Die in dieser Gruppe zusammengefassten Arten haben verschiedene Lebensweisen und unterschiedliche Ansprüche an ihre Habitate. Allen Arten ist jedoch gemeinsam, dass sie Gehölzhöhlen oder Nischen zum Brüten bevorzugt nutzen.

Die Brutzeit beginnt bei diesen Arten Anfang März und geht bis Ende August/Anfang September (ABBO 2001).

Die Fluchtdistanzen gegenüber sich frei bewegenden Personen (Flade 1994) liegen bei den meisten Kleinvogelarten bei < 10 bis 20 m. Die Arten können als wenig störungsempfindlich eingestuft werden.

2.2 Verbreitung in Deutschland / in Berlin

Deutschland: Die Arten sind mit Ausnahme des Stars in Deutschland ungefährdet und flächendeckend verbreitet. Der Star ist gemäß RL Deutschland gefährdet und im kurzfristigen Bestandstrend ist die Art stark abnehmend (Ryslavy et al. 2020).

Berlin: Die o.g. Arten sind in Berlin ungefährdet und zählen zu den häufigen Brutvogelarten. Sie sind flächendeckend verbreitet.

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die höhlen- und nischenbrütenden Arten kommen mit unterschiedlich vielen Brutrevieren im Plangebiet vor. Die Blau- und Kohlmeise wurden mit jeweils 3 Brutrevieren am häufigsten nachgewiesen. Schwerpunkt der Verbreitung stellen die mit Altbäumen bestandenen Bereiche südwest- und südöstlich des Vorhabensbereichs dar. Als Nistplätze kommen Baumhöhlen und an Bäumen vorhandene Nistkästen in Frage. **Auch vorhandene Spalten/Nischen an den Widerlagern der Brücke können potentielle Nistmöglichkeiten darstellen.**

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach §44 BNatSchG**3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)**

Mit Umsetzung des Ersatzneubaus werden zwei Bäume im Nahbereich der Brücke sowie ein Baum entlang der südlichen Baustellenzufahrt gefällt. **Die Brücke wird für einen Ersatzneubau abgerissen. Die Struktur an der Linde südlich der Brücke weist nur eine geringe Eignung für Vögel auf, eine mögliche Nutzung für Höhlenbrüter kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Am Brückenbauwerk**

Durch das Vorhaben betroffene Arten

In Höhlen und Nischen/Spalten brütende Vogelarten (Höhlen- und Nischenbrüter)
(Blaumeise, Buntspecht, Gartenbaumläufer, Gartenrotschwanz, Kleiber, Kohlmeise, Star, Haussperling)

eignen sich die Spalten/Nischen an den Widerlagern als potentieller Brutplatz für Nischenbrüter. Altnester wurden jedoch nicht festgestellt.

In diesem Zuge sind eine Verletzung und Tötung von Jungvögeln bzw. eine Zerstörung von Gelegen in bereits besetzten Nestern möglich. Unter Berücksichtigung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen lassen sich jedoch systematische Individuenverluste vermeiden.

Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein

Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ☒ ja ☐ nein

Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung

Fäll- und Gehölzschnittarbeiten einschl. Beseitigung von Sträuchern werden ausschließlich innerhalb des gesetzlich zulässigen Zeitraums vom 01.10. bis 28.02. durchgeführt. **Der Abriss der Schlossparkbrücke III ist ebenfalls in diesem Zeitraum geplant.**

Im genannten Zeitraum befinden sich keine von brütenden Altvögeln oder von Jungvögeln besetzten Nester in den potenziellen Brutbäumen oder **in den Spalten/Nischen der Brücke**. Dadurch wird eine Tötung/Verletzung von Individuen wirksam verhindert.

Für den Fall, dass die Brückenabrissmaßnahmen innerhalb der Brutperiode beginnen soll, ist durch bauvorbereitende Schutzmaßnahmen eine Besiedlung am Brückenbauwerk und damit eine Tötung von Tieren im Zuge der Abrissmaßnahmen zu vermeiden. Dazu sind vor Beginn der Brutperiode (d.h. bis Ende Februar) die im Brückenbereich befindliche potenziell als Brutplatz geeignete Struktur (Vorsprünge/Nischen an den Widerlagern) durch geeignete Maßnahmen für Vögel unzugänglich zu gestalten (Abhängen/Abdecken von Vorsprüngen und größeren Nischen). Die Maßnahme ist fachgutachterlich vorzubereiten und zu begleiten.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein

☐ ja ☒ nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☒ ja ☐ nein

Im Vorhabensbereich wird ein Baum mit Habitatpotential für **höhlenbrütende** Vögel beseitigt. **Mit dem Abriss der Brücke geht eine potentielle Niststruktur für Nischenbrüter verloren. Altnester wurden nicht gefunden, ein Vorkommen von geschützten Nischen-/Höhlenbrütern ist aber potentiell möglich.**

Die Baumfällung und der Brückenabriss führen somit nur zu einem Verlust potentieller bzw. max. gelegentlich genutzter Nist- und Brutstätten. Die Funktionalität der Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird damit für die betroffenen Arten auch ohne Schaffung von Ersatznist-/brutstätten gewahrt.

Unabhängig davon werden in Hinblick auf eine langfristige Sicherung und Stärkung des lokalen Bestandes nischen- und höhlenbrütender Vogelarten zusätzliche Nist-/Brutplätze durch Anbringung von Nistkästen an geeigneten Standorten (Bäumen) in der Umgebung geschaffen. Empfohlen wird die Anbringung von einem Nischenbrüter- und einem Höhlenbrüterkasten.

Funktionalität wird gewahrt? ☒ ja ☐ nein

Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich? ☐ ja ☒ nein (aber empfohlen)

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein

☐ ja ☒ nein

Durch das Vorhaben betroffene Arten

In Höhlen und Nischen/Spalten brütende Vogelarten (Höhlen- und Nischenbrüter)
(Blaumeise, Buntspecht, Gartenbaumläufer, Gartenrotschwanz, Kleiber, Kohlmeise, Star, Haussperling)

3.3 Störungstatbestände (§44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten; das heißt:

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ☐ ja ☒ nein

Für die im Bereich der zukünftigen Bauflächen befindlichen potentiellen Brutreviere ist der Störungsaspekt nicht relevant, da die Habitate bereits bauzeitlich verloren gehen (s.o.).

Für die in angrenzenden, erhalten bleibenden Bäumen siedelnden Brutvögel sind keine erheblichen Störungen zu erwarten. Bei den vorkommenden Vogelarten handelt es sich durchgehend um Arten mit geringer Störungsempfindlichkeit, die vielfach (wie auch im Plangebiet) in städtischen Siedlungs- und Siedlungsrandbereichen vorkommen.

Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt ein ☐ ja ☒ nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

☒ nein, Prüfung endet hiermit

☐ ja

4.1.3 Grünspecht**Durch das Vorhaben betroffene Art**

Grünspecht (*Picus viridis*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

- ☐ Anhang I VSchRL
- ☒ europäische Vogelart ☐ RL Deutschland, Kat.
- ☒ streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG ☐ RL Berlin, Kat.

2. Charakterisierung**2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen**

Der Grünspecht bevorzugt lichte Laubholzbestände in Verbindung mit offenem Grünland. Im städtischen Raum bieten alte Laubbäume und Rasenflächen in Parks, auf Friedhöfen, in offen bebauten Wohngebieten und Gartenanlagen geeignete Nist- und Nahrungsbedingungen (ABBO 2001).

Er nutzt ein weites Spektrum an Brutbäumen mit einer Präferenz für Laubholzarten. Ein Brutrevier kann je nach Habitatqualität eine Größe zwischen 300 und 500 ha erreichen. Die Brut erfolgt in 25-60 cm tiefen Nisthöhlen in einer Höhe von 2- 10 (max. 18) m. Ab Anfang April werden 5-8 Eier abgelegt, bei frühem Gelegeverlust sind Nachgelege möglich. Die Brutzeit bis zum Schlupf der Jungvögel dauert 14-17 Tage. Die Nestlingszeit beträgt 23-27 Tage. Die Reviergröße liegt bei mehreren 100 m um den Brutplatz. Hinsichtlich der Nahrung ist der Grünspecht spezialisiert; er ernährt sich v. a. von Ameisen, die größtenteils am Boden erbeutet werden. Im Winter werden z. T. auch andere Wirbellose sowie Regenwürmer und pflanzliche Nahrung aufgenommen. Das Angebot von mageren, ameisenreichen offenen bis halboffenen Nahrungshabitaten (Randbiotop, Wald-, Wiesen-, Acker- und Wegränder, Böschungen etc.) kann deshalb ein Mangelfaktor sein (LANUV 2011).

Der Grünspecht weist eine geringe Störungsempfindlichkeit gegenüber Straßen auf. Die Effektdistanz beträgt 200 m. Eine relevante Empfindlichkeit gegenüber Verkehrslärm besteht nicht (Garniel & Mierwald 2010). Die Fluchtdistanz der Art gegenüber sich frei bewegenden Personen ist mit 30 bis 60 m relativ gering. (Flade, 1994).

Durch das Vorhaben betroffene Art**Grünspecht (*Picus viridis*)****2.2 Verbreitung in Deutschland / in Berlin**

Deutschland: In Deutschland zählt der Grünspecht zu den regelmäßigen, weit verbreiteten, mäßig häufigen Arten. Der Bestandstrend der letzten 12 Jahre zeigt eine Zunahme (Gerlach et al. 2019).

Berlin: Der Grünspecht gilt in Berlin mit 170- 210 Brutpaaren als mittelhäufig. Der Bestandstrend für die letzten 20 Jahre zeigt einen leichten Rückgang an (Witt & Steiof, 2013).

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Der Grünspecht ist mit einem Brutrevier ca. 25 m nordwestlich der Brücke außerhalb des Vorhabensbereichs nachgewiesen.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach §44 BNatSchG**3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)**

Die Bruthöhle des nachgewiesenen Grünspechts liegt außerhalb des Vorhabengebiets. Die zur Fällung vorgesehenen Bäume weisen derzeit keine Spechthöhlen auf. Eine Verletzung und Tötung von Jungvögeln bzw. eine Zerstörung von Gelegen in bereits besetzten Nestern kann trotzdem nicht ganz ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen lassen sich jedoch systematische Individuenverluste vermeiden.

Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein

Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ☒ ja ☐ nein

Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung

Fäll- und Gehölzschnitarbeiten einschl. Beseitigung von Sträuchern werden ausschließlich innerhalb des gesetzlich zulässigen Zeitraums vom 01.10. bis 28.02. durchgeführt.

Im genannten Zeitraum befinden sich keine von brütenden Altvögeln oder von Jungvögeln besetzten Nester in den potenziellen Bruthabitaten. Dadurch wird eine Tötung/Verletzung von Individuen wirksam verhindert.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein

☐ ja ☒ nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☐ ja ☒ nein

Mit der Umsetzung des Vorhabens kommt es zu keiner Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Grünspechts, da derzeit keine Spechthöhlen an den zur Fällung vorgesehenen Bäume nachgewiesen wurden.

Funktionalität wird gewahrt? ☒ ja ☐ nein

Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich? ☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein

☐ ja ☒ nein

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)	
3.3 Störungstatbestände (§44 (1) Nr. 2 BNatSchG)	
<u>Erhebliches</u> Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten; das heißt:	
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population	☐ ja ☒ nein
Potenzielle Störungen des Grünspechts im Untersuchungsraum können ausgeschlossen werden, da dieser eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit aufweist und sein Brutrevier nicht im Vorhabensbereich liegt.	
Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt ein	☐ ja ☒ nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	
☒	nein, Prüfung endet hiermit
☐	ja

4.1.4 Mittelspecht

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Mittelspecht (<i>Dendrocopus medius</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☒	Anhang I VSchRL	
☒	europäische Vogelart	☐ RL Deutschland, Kat.
☒	streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	☐ RL Berlin, Kat.
2. Charakterisierung		
2.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen		
Die Art ist im gesamten Jahresverlauf an ältere Laubbäume gebunden. Da Mittelspechte aufgrund besonderer nahrungsökologischer Ansprüche grobborkig-rissige Stamm- und Kronenbereiche benötigen, werden zur Brutzeit vorzugsweise ältere (>80 Jahre), lichte Laub- und Laubmischwälder unterschiedlicher Baumartenkonstellation mit einem gewissen Anteil an Alteichen besiedelt. Neben der herausragenden Bedeutung von Alteichen mit hohem Totholzanteil im Kronenbereich beeinflussen auch eine fehlende Strauchschicht und aufgelockerte Waldstruktur (schnellere Durchwärmung) die Siedlungsdichte des wärmeliebenden Mittelspechts positiv (ABBO 2001). Auch strukturschwache Eichenforste können bei entsprechendem Alter hoher Abundanzen aufweisen. Isolierte, oftmals unbeständige Vorkommen gibt es in Kiefernforstgebieten mit kleinen eingestreuten Alteichenbeständen, selbst wenn diese nur in zeilenartiger Ausprägung als Waldsaum oder Allee vorhanden sind. Bruchwaldsäume an Gewässern werden ebenfalls besiedelt, insbesondere wenn einzelne Alteichen verfügbar sind. Ferner brüten Mittelspechte zum Teil in beachtlicher Dichte auch in urbanen Bereichen (z.B. Stadtparks) (ebd.) Balzaktivitäten werden gewöhnlich zwischen Mitte Februar und Mitte April registriert. Die wenigen beobachtungen fütternder Altvögel kennzeichnen den Mai als Hauptbrutmonat. Jungvögel wurden zwischen Ende Mai und Ende Juli flügge (ebd.). Die Fluchtdistanz der Art gegenüber sich frei bewegenden Personen ist mit 10 bis 40 m relativ gering. (Flade 1994).		

Durch das Vorhaben betroffene Art Mittelspecht (<i>Dendrocopus medius</i>)
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Berlin <u>Deutschland:</u> In Deutschland zählt der Mittelspecht zu den regelmäßigen, weit verbreiteten, häufigen Arten. Der Bestandstrend der letzten 25 Jahre zeigt eine Zunahme (Gerlach et al. 2019). <u>Berlin:</u> Der Mittelspecht gilt in Berlin mit 370 - 430 Brutpaaren als mittelhäufig. Der Bestandstrend für die letzten 20 Jahre zeigt eine deutliche Zunahme (um mind. 50 %) (Witt & Steiof, 2013).
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Der Mittelspecht ist mit einem Brutrevier ca. 50 m nordöstlich der Brücke außerhalb des Vorhabensbereichs nachgewiesen.
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach §44 BNatSchG
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG) Die Bruthöhle des nachgewiesenen Mittelspechts liegt außerhalb des Vorhabengebiets. Die zur Fällung vorgesehenen Bäume weisen derzeit keine Spechthöhlen auf. Eine Verletzung und Tötung von Jungvögeln bzw. eine Zerstörung von Gelegen in bereits besetzten Nestern kann trotzdem nicht ganz ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen lassen sich jedoch systematische Individuenverluste vermeiden. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ☒ ja ☐ nein <u>Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung</u> Fäll- und Gehölzschnittarbeiten einschl. Beseitigung von Sträuchern werden ausschließlich innerhalb des gesetzlich zulässigen Zeitraums vom 01.10. bis 28.02. durchgeführt. Im genannten Zeitraum befinden sich keine von brütenden Altvögeln oder von Jungvögeln besetzten Nester in den potenziellen Bruthabitaten. Dadurch wird eine Tötung/Verletzung von Individuen wirksam verhindert. Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein ☐ ja ☒ nein
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ ja ☒ nein Mit der Umsetzung des Vorhabens kommt es zu keiner Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Mittelspechts, da derzeit keine Spechthöhlen an den zur Fällung vorgesehenen Bäume nachgewiesen wurden. Funktionalität wird gewahrt? ☒ ja ☐ nein Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich? ☐ ja ☒ nein Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein ☐ ja ☒ nein

Durch das Vorhaben betroffene Art**Mittelspecht (*Dendrocopus medius*)****3.3 Störungstatbestände (§44 (1) Nr. 2 BNatSchG)**

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten; das heißt:

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ☐ ja ☒ nein

Potenzielle Störungen des Mittelspechts im Untersuchungsraum können ausgeschlossen werden, da dieser eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit aufweist und sein Brutrevier nicht im Vorhabensbereich liegt.

Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt ein ☐ ja ☒ nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

☒ nein, Prüfung endet hiermit

☐ ja

4.2 Fledermäuse

Durch das Vorhaben betroffene Art Fledermäuse (Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Kleinabendsegler, Rauhautfledermaus, Mückenfledermaus)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus ☒ Anhang IV FFH-RL ☒ streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG ☒ RL Deutschland, Kat.: diverse ☒ RL Berlin, Kat.: diverse
2. Charakterisierung 2.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen Die im UR nachgewiesenen Fledermausarten lassen sich hinsichtlich ihres Flugverhaltens in zwei Gruppen einteilen: strukturgebunden fliegende Arten, die vorrangig entlang von Gehölzstrukturen wie Waldrändern, Hecken o.ä. fliegen und jagen sowie Arten, die sich eher im freien Luftraum ohne enge Bindung an o.g. Strukturen bewegen. Zur ersten Gruppe gehören von den vorkommenden Arten Mückenfledermaus und – allerdings mit weniger enger Strukturbindung – die Zwergfledermaus; zur zweiten Gruppe Abendsegler, Breitflügel- und Rauhautfledermaus sowie Kleiner Abendsegler. Ihre Sommerquartiere legen die vorkommenden Arten zumeist wahlweise in Bäumen oder baulichen Anlagen an. Lediglich die Breitflügelfledermaus siedelt ausschl. in baulichen Anlagen. Der Kleine Abendsegler präferiert Bäume. Ihre Winterquartiere haben die nachgewiesenen Arten zumeist sowohl in Wald-, als auch in Siedlungsgebieten; Breitflügel- und Zwergfledermaus allerdings ausschl. in Siedlungsgebieten und der Kleine Abendsegler ausschl. in Waldgebieten. Die Aktivitätsphase der Fledermäuse reicht von April bis max. November. 2.2 Verbreitung in Deutschland / in Berlin <u>Deutschland:</u> unterschiedliche Verbreitung. Zwergfledermaus in den meisten Regionen häufigste Art <u>Berlin:</u> unterschiedliche Verbreitung. Zwergfledermaus wahrscheinlich häufigste Art. Abendsegler, Zwergfledermaus, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus regelmäßig vorkommend; Kleiner Abendsegler, Mückenfledermaus und Rauhautfledermaus eher seltener vorkommend. 2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen (Jagd- und Transferräume im Umfeld der Brücke) ☒ potenziell möglich (Quartiere) Die häufigste im Untersuchungsgebiet (100 m Radius um die Brücke) vorkommende Art ist die Zwergfledermaus, gefolgt vom Abendsegler. Die übrigen Arten kommen deutlich seltener bzw. nur vereinzelt vor. Die nachgewiesenen Arten nutzen das Untersuchungsgebiet bzw. Teilbereiche als Jagdhabitat sowie als Transferraum. Zwerg- und Mückenfledermäuse jagen im gesamten untersuchten Bereich. Sie nutzen die Wegestrukturen, kreisen aber auch über kleinen Lichtungen / Freiflächen, zwischen größeren Bäumen und über der Panke. Die Wegeverbindungen und Lichtungen werden auch von anderen Arten wie der Breitflügelfledermaus bejagt. Der Abendsegler nutzt ebenfalls das gesamte Gebiet zur Jagd, ist aber nicht an bestimmte Leitstrukturen gebunden, sondern jagt bevorzugt im freien Luftraum. Für Zwergfledermaus und Abendsegler wird zudem vermutet, dass es Wochenstubenquartiere in der näheren Umgebung des Untersuchungsgebietes gibt. Mehrere Bäume im Umfeld der Brücke weisen geeignete Lebensraumstrukturen für Fledermäuse auf (Ganzjahresquartiere), jedoch konnte eine Quartiersnutzung nicht festgestellt werden. An einem der drei zur Fällung vorgesehenen Bäume (Linde südöstlich der Brücke) wurde ein Potential für ein Ganzjahresquartier (potentielle Nutzung im Winter und als Wochenstubenquartier) festgestellt. Fledermäuse oder Nutzungsspuren wurden im

Durch das Vorhaben betroffene Art**Fledermäuse****(Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Kleinabendsegler, Rauhaufledermaus, Mückenfledermaus)**

Rahmen einer eingehenderen Untersuchung nicht gefunden. An der Brücke befinden sich keine geeigneten Strukturen für Fledermäuse.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach §44 BNatSchG**3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)**

Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?

☒ ja ☐ nein

Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?

☒ ja ☐ nein

Für eventuell im Fällzeitraum in dem potenziellen Ganzjahresquartier vorhandene Fledermäuse besteht eine Gefährdung durch Tötung/Verletzung. Daher sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich. Da eine Nutzung der potentiellen Quartiere durch Fledermäuse sowohl während der Aktivitätsphase, als auch während der Winterruhezeit nicht ausgeschlossen werden kann, besteht unabhängig des Zeitraums die Möglichkeit einer Tötung/Schädigung von Tieren in ihren Quartieren.

Vermeidungsmaßnahmen:

Im Rahmen einer vorhabenbezogenen Untersuchung des Baums (Winter 2023) wurde das potentielle Ganzjahresquartier an der Linde südlich der Brücke eingehender kontrolliert. Fledermäuse oder Nutzungsspuren konnten nicht gefunden werden. Die Struktur wurde mit organischem Material verschlossen, um eine Besiedlung bis zur Fällung zu vermeiden.

Fangen/Entnehmen von Tieren zu deren Schutz☐ ja ☒ nein**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein**☐ ja ☒ nein**3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)**

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☒ ja ☐ nein

Im Zuge von Baumfällungen kommt es zur Beseitigung von für Fledermäuse potentiell geeigneten Quartiersstrukturen. An der Linde im Baubereich handelt es sich um eine Struktur, die potentiell als Ganzjahresquartier genutzt werden kann. Im Ergebnis der vorhabenbezogenen Untersuchung bestehen allerdings keine Hinweise auf eine aktuelle Quartiersnutzung.

Die Baumfällung führt damit nur zu einem Verlust potentieller bzw. max. gelegentlich genutzter Ruhestätten. Die Funktionalität der Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird damit für die potenziell betroffenen Arten auch ohne Schaffung von Ersatzquartieren gewahrt.

Unabhängig davon sollten im Hinblick auf eine langfristige Sicherung und Stärkung des lokalen Fledermausbestandes zusätzliche Quartierpotenziale durch Anbringung von Fledermauskästen geschaffen werden. Empfohlen wird die Anbringung von zwei Fledermauskästen (Ganzjahresquartiere) an Bäumen im Umfeld des Eingriffsbereichs.

Funktionalität wird gewahrt?

☒ ja ☐ nein

Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich?

☐ ja ☒ nein (aber empfohlen)**Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein**☐ ja ☒ nein

Durch das Vorhaben betroffene Art**Fledermäuse****(Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Kleinabendsegler,
Rauhautfledermaus, Mückenfledermaus)****3.3 Störungstatbestände (§44 (1) Nr. 2 BNatSchG)**

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten; das heißt

Das heißt: Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ☐ ja
☒ nein

Störungen von Fledermäusen können beim geplanten Vorhaben im Bereich von Jagdgebieten und Quartieren erfolgen.

Vorhabenbedingt gehen drei Bäume und Gehölzstrukturen im Umfeld der Brücke verloren. Nach fachgutachterlicher Einschätzung resultiert daraus keine erhebliche Störung durch die Unterbrechung von Jagdgebieten, da die betroffenen Bereiche diesbezgl. keine besondere Bedeutung für die vorkommenden Fledermausarten besitzen, und es sich zudem um keine quatiernahen Jagdgebiete handelt.

Eine Störung von Jagd- und Transferräumen kann auch durch nächtliche Bauarbeiten verbunden mit Baustellenbeleuchtung erfolgen, da solche Bereiche von lichtempfindlichen Fledermausarten gemieden werden. Unter den vorkommenden Fledermausarten befinden sich keine lichtempfindlichen Arten (vgl. LBV-SH 2020). Eine entsprechende erhebliche Störung im Jagd- und Transferraum entlang der Brücke kann daher ausgeschlossen werden. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass Nachtbauarbeiten im Bereich nicht über längere zusammenhängende Zeiträume (mehrere Wochen am Stück) vorgesehen sind.

Störungen im Bereich von vorhandenen Quartieren können ausgeschlossen werden, da die vorhandenen potenziellen Quartierstrukturen im Baubereich bereits vor Baubeginn verschlossen und die Strukturen zerstört wurden (s. 3.2).

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

- ☒ nein, Prüfung endet hiermit
☐ ja

4.3 Altholzkäfer (Heldbock)

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Heldbock (<i>Cerambyx cerdo</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
☒ Anhang II, IV FFH-RL	
☒ RL Deutschland, Kat.: 1	☒ RL Berlin, Kat.: 1
2. Charakterisierung	
2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen	
Im Gegensatz zum Hirschkäfer nimmt der Heldbock kein Totholz an, sondern findet sich ausschließlich an noch lebenden, aber bereits geschwächten Eichen ein. Ursächlich sind hierfür die nährstoffhaltigen Flüssigkeiten, von denen sich die Larven ernähren, und die im Totholz nicht verfügbar sind. Die Käfer sind von Mitte Mai bis August anzutreffen, wobei die Hauptflugzeit in die Monate Juni und Juli fällt. Sie fliegen vorzugsweise in den Abendstunden alte Eichen an, wo sie zur Ernährung an Saftstellen lecken. Tagsüber verbergen sich die Tiere unter Laub oder trockener Rinde. Die Weibchen legen ihre Eier in Rindenspalten ab. Von dort aus fressen sich die frisch geschlüpften Larven bis in den Bastteil vor, um innerhalb der nächsten Jahre über das Splintholz bis zum Kernholz vorzudringen. Am Ende ihrer mehrjährigen Entwicklung nagen sich die Larven wieder bis zur Rinde vor und erzeugen einen charakteristischen Hakengang, in dem sie sich in einer „Puppenwiege“ verpuppen. Die Käfer schlüpfen bereits im Herbst, überwintern aber noch im Baum und erscheinen erst im folgenden Frühjahr. Insgesamt dauert die Entwicklung vom Ei bis zum ausgewachsenen Käfer drei bis fünf Jahre. Da die ortstreuen Tiere in der Regel das Umfeld ihres Geburtsbaumes nicht verlassen und dort auch ihren Geschlechtspartner finden, können mehrere Generationen über viele Jahre ein und denselben Baum besiedeln (LANUV 2023). Artspezifische Empfindlichkeiten gegenüber Bauvorhaben bestehen v. a. gegenüber Flächeninanspruchnahme mit Fällungen von Alteichen.	
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Berlin	
<u>Deutschland:</u> Vorkommen in Deutschland befinden sich in den Bundesländern Brandenburg, Berlin, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen, Mecklenburg-Vorpommern, Bayern, Hessen, Baden-Württemberg, Schleswig-Holstein und Niedersachsen. Einen Verbreitungsschwerpunkt Sachsen-Anhalts und gleichzeitig deutschlandweit stellen die Vorkommen in den Auenwaldrestgebieten des Mittelbegebietes dar (LAU 2001). <u>Berlin:</u> Die Populationen im Schlosspark Niederschönhausen, dem Volkspark Klein Gliencke, auf der Pfaueninsel und im Grunewald sind sehr stabil. Weitere kleinere Population gibt es auf der Trabrennbahn Karlshorst und im Landschaftsschutzgebiet Buch (SenUVK 2020).	
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum	
☐ nachgewiesen	☒ potenziell möglich
Im Ergebnis der vorhabenbezogenen Kartierung 2022 kann für die Eiche nordwestlich der Brücke ein potentiell Vorkommen des Heldbocks nicht völlig ausgeschlossen werden. Da in einer Frühphase einer Besiedlung keine eindeutigen Spuren (Schlupflöcher) vorhanden sind, könnte eine Kontrolle keinen Negativnachweis erbringen. Im Sinne einer worst-case Betrachtung sollte davon ausgegangen werden, dass eine Besiedlung vorliegt.	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach §44 BNatSchG	
Schädigungstatbestände	
Folgende Schädigungen sind bei Fällung des o.g. Baums möglich bzw. nicht gänzlich auszuschließen:	
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)	
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)	

Durch das Vorhaben betroffene Art**Heldbock (*Cerambyx cerdo*)**Vermeidungsmaßnahmen:

Zur Vermeidung der Zugriffsverbote ist folgende Schutzmaßnahme im Zuge der artenschutzfachlichen Fallbegleitung/Umweltbaubegleitung durchzuführen:

Fachgerechte Bergung der (potentiell) besiedelten Baumbestandteile und deren Umsetzung an einen geeigneten Standort im Schlosspark Schönhausen. Durch die schonende Umlagerung von besiedelten Baumteilen bleiben den Larven des Heldbocks die Lebensstätten innerhalb der Baumsegmente noch über einen längeren Zeitraum erhalten und es besteht die Möglichkeit zur Vervollendung dieses Entwicklungsstadiums bis zum Schlupf der Käfer. Anschließend können geeignete Habitats (Alteichen) im Umfeld besiedelt werden.

Die Verbotstatbestände gem. 3.1 und 3.2 treten trotz Maßnahmen ein

☐ ja ☒ nein

3.3 Störungstatbestände (§44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Im Falle einer Beseitigung des o.g. potenziellen Habitatbaums ist der Störungstatbestand nicht relevant.

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ☐ ja ☒ nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

☒ nein, Prüfung endet hiermit

☐ ja

5 Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung

Auf Grundlage der vorhabenbezogen durchgeführten Faunakartierung und der Relevanzprüfung war zunächst festzustellen, dass sich das Vorkommen europarechtlich geschützter Tierarten (streng geschützte Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie sowie Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutzrichtlinie) im Plangebiet auf Brutvögel (ausschließlich nicht gefährdete Arten), Fledermäuse und den Heldbock (*Cerambyx cerdo*) beschränkt.

Im Ergebnis der für diese Arten durchgeführten Konfliktanalyse zur Ermittlung möglicher artenschutzrechtlicher Betroffenheiten ist zu konstatieren, dass es für keine Art zum Eintreten von Zugriffsverboten nach § 44 (1) BNatSchG kommt.

Voraussetzung dazu ist die Durchführung folgender bauvorbereitender und baubegleitender Vermeidungsmaßnahmen:

für Brutvögel:

- **Baufeldfreimachung, insbesondere Baum- und Gehölzfällungen sowie Brückenabriss, entsprechend der gesetzlichen Regelungen nach § 39 (5) BNatSchG, d.h. nur zwischen dem 1.10. und dem 28.2. eines Jahres. Für den Fall, dass der Brückenabriss in der Brutperiode stattfinden soll, sind bauvorbereite Schutzmaßnahmen zur Vermeidung einer Besiedlung von im Brückenbauwerk potentiell vorhandener Nist- und Brutstätten durchzuführen.**
(Vermeidungsmaßnahme V1)

für Fledermäuse:

- **bauvorbereitende Schutzmaßnahme zur Vermeidung einer Besiedlung von in Bäumen potenziell vorhandenen Ganzjahresquartieren**
(Vermeidungsmaßnahme V1)

Für den Heldbock:

- **Fachgerechte Umsetzung der (potentiell) besiedelten Baumbestandteile an einen geeigneten Standort in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde.**
(Vermeidungsmaßnahme V1)

Sowohl für Fledermäuse als auch für Brutvögel werden für den Verlust potentieller Habitatstrukturen an einem Baum und an der Brücke Ersatzkästen an geeigneten Baumstandorten im Schlosspark Schönhausen angebracht (*Ausgleichsmaßnahme A4*). Eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne der Verbotstatbestände nach § 44 (a) BNatSchG liegt nicht vor, die Beseitigung der Habitatstrukturen führt nur zu einem Verlust potentieller bzw. max. gelegentlich genutzter Ruhestätten. Die Funktionalität der Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird damit für die potenziell betroffenen Arten auch ohne Schaffung von Ersatzquartieren gewahrt.

Die Maßnahmen sind in den Maßnahmenblättern (Anlage 3) des Landschaftspflegerischen Begleitplans zum Vorhaben mit aufgeführt.

6 Quellenverzeichnis

Rechtsgrundlagen

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 8. Dezembr 2022 (BGBl. I S. 2240)

Rat der Europäischen Gemeinschaft (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen; geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27.10.1997 (FFH-Richtlinie)

Rat der Europäischen Gemeinschaft (2009): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EG Vogelschutzrichtlinie).

Literatur / Gutachten

ABBO (Arbeitsgemeinschaft Berlin-Brandenburgischer Ornithologen) (2001): Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin. Rangsdorf.

Bauer, H.G. , Bezzel, E. & Fiedler, W. (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Band 1-3. - Wiesbaden, Aula Verlag

Bosch & Partner, Füßer & Kollegen (2020): Anwendung artenschutzrechtlicher Vorschriften in Planungs- und Genehmigungsverfahren nach BauGB. - i.A. Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Dietz, C., Helversen, O. V. & Nill, D. (2007) (Hrsg.): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas, Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. Stuttgart, Kosmos. 399 S.

EU-Kommission (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG.

Flade, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands, Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHW-Verlag, Eching.

Garniel, A., Mierwald, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. – Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen. – Bergisch Gladbach, Kiel.

Gerlach, B. et al. (2019): Vögel in Deutschland – Übersichten zur Bestandssituation. – i.A. DDA, BfN und LAG VSW.

Grüneberg, C. et al. (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens.

Müller-Kroeling, F. et al. (2006): Artenhandbuch der für den Wald relevanten Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie in Bayern (4., aktualisierte Fassung)

LANUV - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (2023): Geschützte Arten in NRW, <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/kaefer/kurzbeschreibung/105067>

LAU – Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (2001): Die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-RL im Land Sachsen-Anhalt. – Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt, 38. Jahrgang.

LBV SH - Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (2020): Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. 2. überarbeitete Fassung. Kiel. 79 S.

Landschaft planen + bauen GmbH (Lp+b) (2022): Biotoptypenkartierung

Natur+Text GmbH (2024) – Ersatzneubau Schlossparkbrücke III Berlin-Pankow, Faunistisches Gutachten, Artengruppen: Fledermäuse, Vögel, Holzkäfer

Petersen, B. et al. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung der Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/2.

Ryslavy, T. et al. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. -Berichte zum Vogelschutz 57: 13-112

Schmid, H. et al. (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach.

SenUVK (Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz) (2021): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. - <https://www.berlin.de/sen/uvk/natur-und-gruen/naturschutz/artenschutz/freilandartenschutz/vogelfreundliches-bauen-mit-glas-und-licht/>

SenUVK (Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz) (2020a): Planungsrelevante Brutvogelarten für das Land Berlin. Stand: 07.09.2020

SenUVK (Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz) (2020b): Kurzsteckbriefe der Zielarten des Berliner Biotopverbunds – Steckbrief: Cerambyx cerdo (Heldbock) - <https://www.berlin.de/sen/uvk/natur-und-gruen/landschaftsplanung/landschaftsprogramm/biotop-und-artenschutz/biotopverbund/zielarten/>

SenUVK (Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz) (2019): Liste der in Deutschland und in den Bundesländern vorkommenden Arten der Anhänge II, IV, V der FFH-Richtlinie. - https://www.berlin.de/sen/uvk/natur_gruen/naturschutz/natura2000/de/schutz/arten.shtml

Witt, K. & Steiof, K. (2013): Rote Liste und Liste der Brutvögel von Berlin, 3. Fassung. - Berliner Ornithologische Berichte 23/2013, S. 1-23

Anlagen

Relevanzprüfung Gesamtliste der zu prüfenden Arten

Erläuterungen:

Berücksichtigte Arten:

Die nachfolgende Auflistung der potenziell planungsrelevanten Arten enthält alle im Land Berlin vorkommenden Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie sowie alle vorkommenden europäischen Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutzrichtlinie.

Arten, die gemäß der Roten Listen Berlins der Kategorie „0“ (ausgestorben oder verschollen) angehören, sind nicht berücksichtigt.

Spalte „Nachweis im UG“:

Die Spalte ist nur ausgefüllt für Arten/Artengruppen, zu denen eine vorhabenbezogene Kartierung durchgeführt wurde, d.h. Fledermäuse, Brutvögel, und Bockkäfer.

Spalte „Potenzielles Vorkommen im UG“:

Die Spalte ist nur ausgefüllt für Arten/Artengruppen, zu denen keine Kartierung im UG erfolgte, d.h. für die eine Potenzialabschätzung durchgeführt wurde.

Rote Liste Berlin (RL Berlin) / Rote Liste Deutschland (RL D):

0 = ausgestorben oder verschollen, **1** = vom Aussterben bedroht, **2** = stark gefährdet, **3** = gefährdet, **4** = potentiell gefährdet

R = extrem seltene Art mit geographischer Restriktion, **G** = Gefährdung anzunehmen aber Status unbekannt, **D** = Daten defizitär, **V** = Arten der Vorwarnliste, **N** = nicht einstuftbar

Erhaltungszustand der Anhang IV - Arten in der biogeographischen (kontinentalen) Region:

FV = günstig, **U1** = ungünstig-unzureichend, **U2** = ungünstig-schlecht, **xx** = unbekannt

1. Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL B	RL D	FFH-Richtlinie Anhang IV	FFH-Richtlinie Anhang II	Erhaltungszustand biogeogr. Region	Nachweis im UG	Potenzielles Vorkommen im UG	Artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen möglich (wenn ja, erfolgt detaillierte Konfliktanalyse, s. Textteil)
Säugetiere									
Biber	Castor fiber	1	V	+	+	U1		nein, aufgrund fehlender geeigneter Gewässer auszuschließen.	nein
Fischotter	Lutra lutra	1	3	+	+	U1			
Fledermäuse:									
Abendsegler	Nyctalus noctula	3	V	+	-	U1	x		ja
Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	3	3	+	-	FV	x		
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	3	-	+	-	FV	x		
Braunes Langohr	Plecotus auritus	3	3	+	-	FV	-		nein
Graues Langohr	Plecotus austriacus	R	1	+	-	U1	-		
Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	3	-	+	-	FV	x		ja
Kleinabendsegler	Nyctalus leisleri	R	D	+	-	U1	x		
Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	-	-	+	-	U1	x		
Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	2	-	+	-	FV	-		Nein

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL B	RL D	FFH-Richtlinie Anhang IV	FFH-Richtlinie Anhang II	Erhaltungszustand biogeogr. Region	Nachweis im UG	Potenzielles Vorkommen im UG	Artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen möglich (wenn ja, erfolgt detaillierte Konfliktanalyse, s. Textteil)
Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	R	-	+	-	U1	-		nein
Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	R	-	+	-	U1	-		
Fransenfledermaus	Myotis nattereri	3	-	+	-	FV	-		
Großes Mausohr	Myotis myotis	2	-	+	+	FV	-		
Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	R	2	+	-	U1	-		
Teichfledermaus	Myotis dasycneme	N	G	+	+	U1	-		
Zweifarbfl. Fledermaus	Vespertilio murinus	2	D	+	-	xx	-		
Kriechtiere									
Glattnatter/ Schlingnatter	Coronella austriaca	D	3	+	-	U1		nein, in Berlin stets nur sehr sporadisch auftretend. Aktuelle Nachweise nur in einem Bereich zwischen Köpenick und Gosen.	nein
Zauneidechse	Lacerta agilis	V	V	+	-	U1		nein, das Vorkommen von Zauneidechsen im Plangebiet kann aufgrund des Fehlens geeigneter Habitatstrukturen ausgeschlossen werden.	nein
Lurche									
Kammolch	Triturus cristatus	2	3	+	+	U1		nein, das Vorkommen von Amphibien im Plangebiet kann aufgrund des Fehlens geeigneter Habitatstrukturen ausgeschlossen werden. Im UG und der näheren Umgebung befinden sich keine regelmäßig wasserführenden stehenden Gewässer.	nein
Kleiner Wasserfrosch	Pelophylax lessonae	0	G	+	-	XX			
Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	3	3	+	-	U1			
Kreuzkröte	Epidalea calamita	1	2	+	-	U2			
Rotbauchunke	Bombina bombina	1	2	+	+	U2			
Moorfrosch	Rana arvalis	3	3	+	-	U1			
Wechselkröte	Bufo viridis	2	2	+	-	U2			
Käfer									
Bockkäfer:									
Eichenbock/Heldbock	Cerambyx cerdo	1	1	+	+	U2		ja, im Plangebiet befinden sich Altbäume mit Habitatpotential für die Art.	ja
Eremit	Osmoderma eremita	2	2	+	+	U2		nein, im Plangebiet befinden sich keine Bäume mit Habitatpotential für die Art.	nein
Schmetterlinge									
Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	3	3	+	+	U1		nein, für die beiden Arten sind keine geeigneten Habitatstrukturen bzw. Wirtspflanzen im Plangebiet vorhanden.	nein
Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	2	-	+					nein

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL B	RL D	FFH-Richtlinie Anhang IV	FFH-Richtlinie Anhang II	Erhaltungszustand biogeogr. Region	Nachweis im UG	Potenzielles Vorkommen im UG	Artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen möglich (wenn ja, erfolgt detaillierte Konfliktanalyse, s. Textteil)
Libellen									
Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	-	3	+	+	U1		nein, das UG weist keine für die nebenstehenden Libellenarten geeigneten Habitate auf. Im Gebiet und seiner Umgebung sind keine bzw. keine geeigneten Gewässer vorhanden. Die Arten benötigen naturnahe Stillgewässer, bzw. größere Fließgewässer	nein
Grüne Keiljungfer	Ophiogomphus cecilia	R	-	+	+	FV			
Grüne Mosaikjungfer	Aeshna viridis	2	2	+	-	U2			
Pflanzen									
Im Land Berlin kommen keine Pflanzenarten nach Anhang II und/oder IV FFH-Richtlinie vor.									

2. Europäische Vogelarten

Im Untersuchungsgebiet fand 2022 eine Brutvogelkartierung statt. Eine Potenzialabschätzung zum Vorkommen von Vogelarten im UG ist vor diesem Hintergrund nicht erforderlich. In der nachfolgenden Relevanzprüfungstabelle wird daher auf eine Auflistung aller in Berlin vorkommenden Vogelarten verzichtet und die Darstellung auf die im UG nachgewiesenen Arten beschränkt.

Deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL B	RL D	Artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen möglich
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	ja, Betrachtung in Gilde der Gehölzfreibrüter sowie Bodenbrüter in/an Gehölzen
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	*	ja, Betrachtung in Gilde der Höhlenbrüter
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	*	*	ja, Betrachtung in Gilde der Höhlenbrüter
Eichelhäher	<i>Buteo buteo</i>	*	*	nein, Vorkommen nur als Nahrungsgast; keine Betroffenheit durch die Planung
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	*	*	ja, Betrachtung in Gilde der Höhlenbrüter
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	*	*	ja, Betrachtung in Gilde der Höhlenbrüter
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	*	*	ja
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	*	*	Nein, Vorkommen nur als Nahrungsgast; keine Betroffenheit durch die Planung
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	*	*	ja, Betrachtung in Gilde der Höhlenbrüter
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	ja, Betrachtung in Gilde der Höhlenbrüter
Mandarinenente	<i>Aix galericulata</i>	*	*	nein, Vorkommen nur als Nahrungsgast; keine Betroffenheit durch die Planung
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	*	*	ja
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	ja, Betrachtung in Gilde der Gehölzfreibrüter sowie Bodenbrüter in/an Gehölzen
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	*	*	ja, Betrachtung in Gilde der Gehölzfreibrüter sowie Bodenbrüter in/an Gehölzen
Nebelkrähe	<i>Corvus cornix</i>	*	*	ja, Betrachtung in Gilde der Gehölzfreibrüter sowie Bodenbrüter in/an Gehölzen
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*	ja, Betrachtung in Gilde der Gehölzfreibrüter sowie Bodenbrüter in/an Gehölzen
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*	ja, Betrachtung in Gilde der Gehölzfreibrüter sowie Bodenbrüter in/an Gehölzen
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	*	*	ja, Betrachtung in Gilde der Gehölzfreibrüter sowie Bodenbrüter in/an Gehölzen
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	*	3	ja, Betrachtung in Gilde der Höhlenbrüter
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	*	*	nein, Vorkommen nur als Nahrungsgast; keine Betroffenheit durch die Planung
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*	ja, Betrachtung in Gilde der Gehölzfreibrüter sowie Bodenbrüter in/an Gehölzen
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	ja, Betrachtung in Gilde der Gehölzfreibrüter sowie Bodenbrüter in/an Gehölzen

3. Verwendete Rote Listen

Berlin:

Gelbrecht, J. et al. (2017): Rote Liste und Gesamtartenliste der Großschmetterlinge (Lepidoptera: „Makrolepidoptera“) von Berlin

Kühnel, K.-D, Scharon, J., Kitzmann, B. & Schonert, B. (2017a): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) von Berlin.

Kühnel, K.-D, Scharon, J., Kitzmann, B. & Schonert, B. (2017b): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) von Berlin.

Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz (Hrsg.) (2022): Artenlisten - Rote Listen der gefährdeten Pflanzen, Tiere und Pilze von Berlin. - <https://www.berlin.de/sen/uvk/natur-und-gruen/naturschutz/artenschutz/artenlisten-rote-listen/>

Witt, K. & Steiof, K. (2013): Rote Liste und Liste der Brutvögel von Berlin, 3. Fassung. - Berliner Ornithologische Berichte 23/2013, S. 1-23

Deutschland:

Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien (2020a): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 64 S.

Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien (2020b): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (4): 86 S

Rote Liste Zentrum (2022): Die Roten Listen Deutschlands. - <https://www.rote-liste-zentrum.de/de/Die-Roten-Listen-1707.html>

Ryslavy, T. et al. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. -Berichte zum Vogelschutz 57: 13-112